

Selbstverpflichtung

Grundvoraussetzung für den Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz Nesselwang ist die Einhaltung der 2G-Regel. Das heißt, jeder Übernachtungsgast muss über einen Nachweis über eine vollständige Impfung (gültig ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung) oder Genesung (positiv auf Corona getestet mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor 6 Monaten) verfügen.

Der Gast...

- ist sich der Problematik der Verbreitung des Corona-Virus bewusst.
- akzeptiert die Restriktionen vor Ort.
- ist in der Lage, sich selbst im eigenen Reisemobil zu versorgen.
- ist in der Lage, die Toilette und Dusche im eigenen Reisemobil zu nutzen.
- akzeptiert die Möglichkeit von Kontrollen des Platzbetreibers zur Überprüfung der Auflagen.
- verhält sich auf dem Platz so, dass aus dem eigenen Verhalten keine weitere Verbreitung des Virus entstehen kann.
- hält den vorgeschriebenen Mindestabstand zu anderen Gästen auf dem Stellplatz ein.
- hält die vor Ort geltenden Hygieneregeln ein.
- akzeptiert, dass er bei Nichteinhaltung der Auflagen des Platzes verwiesen werden kann.
- hält sich an die Regelungen der Gemeinde und des Platzbetreibers, um keine Verbreitung des Corona Virus zu fördern.
- bestätigt mit seiner Unterschrift, dass keine Erkrankung einer Person im Reisemobil an Covid-19 bekannt ist oder dass alle Personen als von Covid-19 geheilt gelten.
- bestätigt mit seiner Unterschrift, dass für jede Person ein gültiger Impf- oder Genesungsnachweis vorliegt.

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der Selbstverpflichtung einverstanden bin und akzeptiere auch alle entsprechenden Maßnahmen und Anweisungen des Platzbetreibers.

Aufenthalt: von _____ bis _____

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Heimatadresse:
(Straße, PLZ, Wohnort) _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Nesselwang, den _____ Unterschrift: _____

Datenschutzinformation siehe Rückseite! Diese Selbstverpflichtung wird beim Stellplatzbetreiber aufbewahrt.

Datenschutzinformation gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung

Die Erhebung der Daten ist für eine mögliche Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglichen COVID-19-Falles erforderlich (Bayerisches Infektionsschutzgesetz / Bayerische Infektionsschutzverordnung).

Die Daten werden vom Markt Nesselwang erhoben und entsprechend verwahrt. Nach Ablauf eines Monats werden die Daten gelöscht. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte des Marktes Nesselwang zur Verfügung:

Markt Nesselwang
Herr Helmut Straubinger
Hauptstraße 18
87484 Nesselwang

Telefon: 0 83 61 / 91 22-0

E-Mail: rathaus@nesselwang.bayern.de